

## **STATUTEN**

**des**

**Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Badminton Hernals Wien**

**kurz**

**WAT Badminton Hernals Wien**

**Kurzform WBH WIEN**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Badminton Hernals Wien kurz WAT Badminton Hernals Wien, Kurzform WBH Wien". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien. Die Statuten des Hauptvereines (Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein) sind für alle Gruppen und Mitglieder bindend.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereines**

Der Zweck des Vereines ist ein gemeinnütziger und fördert in gleicher Weise die harmonische Ausbildung von Körper und Geist zur Gesunderhaltung und im Interesse aller Bevölkerungsschichten. Dieser Zweck soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erreicht werden durch:

- a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im allgemeinen Übungsbetrieb.
- b) Veranstaltungen von Wettbewerben in allen betriebenen Sparten.
- c) Abhaltung von Kursen und Lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen.
- d) gemeinsame Reisen, Touren, Ausflüge und gesellige Zusammenkünfte.
- e) Haltung und ständige Erneuerung einschlägiger Fachliteratur, Weitergabe von notwendigen Informationen an alle Mitglieder bzw. Kursmitgliedern.
- f) Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Übungsstätten (Turnhallen, Spiel- und Sportanlagen, Vereinsheimen), unter Beachtung der hierfür notwendigen behördlichen Bestimmungen.
- g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher Ausrichtung und Idee.

### **§ 3 Eigenmittel des Vereines**

Die zur Führung und Aufrechterhaltung des Vereines erforderlichen Mittel sind:

- a) die von den Mitgliedern bzw. Kursmitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge und Kursmitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Spenden
- c) die durch Werbe- und Organisationstätigkeit erzielte Einnahmen
- d) sonstige durch die Vereinstätigkeit erzielte Einnahmen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Ausübenden (aktiven) Kurs- und Vereinsmitgliedern
- b) Unterstützenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Vereinsadresse. Der Mitgliedsbeitrag bzw. Kursmitgliedsbeitrag ist bis zu dem Halbjahr voll zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt. Durch den Austritt erlöschen die gegenseitigen Pflichten und Rechte.

### **§ 6 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Kursmitgliedes kann vom Gruppenvorstand beschlossen werden, doch ist zu einem solchen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ausschließungsgründe bilden:

- a) Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des WAT, sowie der Gruppe WBH Wien,
- b) unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines;

Ausgeschlossenem steht das Recht auf Berufung an die Hauptversammlung zu.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. Kursmitglieder**

- a) Jedes Mitglied und Kursmitglied ist berechtigt, im Rahmen der vom Verein betriebenen Sparten nach eigenem Ermessen und aufgrund der persönlichen Eignung, unter Einhaltung der für die einzelnen Turn- und Sportarten erforderlichen Regeln und Bedingungen, Turnen und Sport auszuüben - nach Maßgabe der festgelegten Zeiten und Möglichkeiten - sowie am gesamten Vereinsgeschehen teilnehmen,
- b) alle Mitglieder und Kursmitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge spätestens vier Wochen nach Eintritt bzw. Beginn des neuen Sportjahres (jeweils September) zu bezahlen, die Beschlüsse und Vereinsorgane einzuhalten und die Anordnungen der Funktionäre zu befolgen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge;
- c) Alle Mitglieder und Kursmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder und Kursmitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres; Jugendliche und Kinder unter 15 Jahren können durch eine/n Erziehungsberechtigte/n das aktive Wahlrecht ausüben, sofern diese/r Erziehungsberechtigte zumindest den unterstützenden Mitgliedsbeitrag für die betreffende Beitragsperiode bezahlt hat. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder und Kursmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- d) Die Mitglieder und Kursmitglieder begeben sich des Rechtes, weitergehende Ansprüche zu stellen, als sie durch das Unfallregulativ und eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- a) Der Mitgliedsbeitrag bzw. Kursmitgliedsbeitrag ist in der vom Gruppen-Vorstand oder der Gruppen-Hauptversammlung festgelegten Höhe im voraus zu entrichten.
- b) Die Gruppe WBH Wien ist verpflichtet, den zentralen Anteil der von ihnen eingehobenen Mitgliedsbeiträge und Kursmitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Sportrates an das Wiener Sekretariat des WAT weiterzuleiten.
- c) Die Höhe des zentralen Anteils der Mitgliedsbeiträge und Kursmitgliedsbeiträge des WAT beschlossen. Eine Angleichung entsprechend den Schwankungen des Verbraucherpreisindex nach oben bzw. nach unten hat in jedem Fall zu erfolgen, wobei auf 10 Schilling Beträge gegründet wird. Als Ausgangsbasis gilt die Indexziffer für den Monat April 1993. Schwankungen in Höhe von 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Dieser zentrale Anteil der Mitgliedsbeiträge hat sodann für das gesamte Sportjahr, September bis August des folgenden Kalenderjahres, Gültigkeit. Eine neuerliche Angleichung findet im laufenden Jahr nicht statt.

## § 9 Vereinsleitung und Ihre Körperschaften

### Zu 1.) Gruppen-Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Gruppen-Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt und ist mindestens vier Wochen vorher vom Gruppen-Vorstand einzuberufen. Der Gruppen-Vorstand ist berechtigt, wenn notwendig, eine außerordentliche Gruppen-Hauptversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der gesamten Mitglieder des Vereines oder die Mehrheit der Gruppen-Kontrolle es verlangt.
- b) Der Wahlausschuss für die Gruppen-Hauptwahlversammlung wird aus 5 Vorstandsmitgliedern gebildet, die gemeinsam mit einem/einer Vertreter/in der Gruppenkontrolle, den Wahlausschuss bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/n, die/der den Wahlvorschlag der Gruppen Hauptversammlung erstattet.
- c) Sitz- und Stimmrecht haben: Alle Mitglieder der Gruppe WBH Wien unter Bedachtnahme auf Punkt 7 lit. c) der Statuten.
- d) Die Gruppen-Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nicht anders vorschreiben, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- e) Aufgaben der Hauptversammlung
  - aa) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte,
  - bb) Entgegennahme des Berichtes der Gruppen Kontrolle und Beschlussfassung über deren Bericht
  - cc) Beschlussfassung über Anträge, solche Anträge müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der Gruppen-Hauptversammlung eingelangt sein,
  - dd) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die freiwillige Auflösung des Vereines,
  - ee) Wahl des Gruppen-Vorstandes und der Gruppen-Kontrolle.

### Zu 2.) Gruppen-Vorstand des WBH Wien

- a) Der Gruppen-Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und deren jeweiligen Stellvertreter/in, Finanzreferenten/Finanzreferentin, Schriftführer/Schriftführerin und deren jeweilige/n Stellvertreter/in, dem/der Technischen Leiter/in sowie dem/der Jugendleiter/in.
  - Der Obmann/die Obfrau führt in den Sitzungen der Gruppen-Hauptversammlung und des Vorstandes den Vorsitz.
  - Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle.
  - Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin obliegt die Kassenführung.
  - Dem Technischen Leiter/der Technischen Leiterin obliegen die sportlichen Belange.
  - Dem Jugendleiter/der Jugendleiterin obliegen die sportlichen Belange sofern diese Kinder und Jugend betreffen.
- b) Der Gruppen-Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, seine Beschlüsse unterliegen nach Berichterstattung der Genehmigung durch die Hauptversammlung, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gruppen-Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten.
- c) Der Gruppen-Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten.
- d) Der Gruppen-Vorstand kann im Namen des Vereines Verträge abschließen und kündigen.

- e) Der Gruppen- Vorstand kann nach Maßgabe des Arbeitsumfanges und der finanziellen Mittel das erforderliche Personal einstellen.
- f) Die büromäßige Erledigung der Vereinsgeschäfte kann an eine/n Sekretärin übertragen werden.
- g) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann (Obfrau) oder dessen/deren Stellvertreter gefertigt werden und vom Schriftführer (der Schriftführerin), in finanziellen Angelegenheiten vom Finanzreferenten (der Finanzreferentin) gegengezeichnet sein.
- h) Der Gruppen- Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen beiziehen.

### **§ 10 Gruppen-Kontrolle**

- a) Die Gruppen-Kontrolle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; sie hat die gesamte Vereinsgebarung laufend zu prüfen und der Gruppen-Hauptversammlung Bericht zu erstatten;
- b) der Obmann (die Obfrau) der Gruppen-Kontrolle und sein/e Stellvertreter/in haben beratende im Gruppen-Vorstand

### **§ 11 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird aus je drei von jedem Streitteil aus den Vereinsmitgliedern bzw. Kursmitgliedern gebildet, welche ihrerseits ein siebentes Mitglied als Obmann wählen. Sollte bezüglich der Wahl des Obmannes / der Obfrau keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fasst bei Anwesenheit aller Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes kann eine Berufung nur an die nächste Hauptversammlung gerichtet werden, die endgültig entscheidet. Die Streitteile haben in diesem Fall in der Hauptversammlung kein Stimmrecht

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden. Die freiwillige Auflösung des Vereines wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen in der mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder bzw. Kursmitglieder anwesend sein müssen und vier Fünftel der Anwesenden dem Antrag zustimmen, vorgenommen. In beiden Fällen wird das Vereinsvermögen, - in einem Falle durch Beschluss der einberufenen Hauptversammlung - im anderen Fall automatisch dem Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein zugeführt.